

Hygienekonzept

Für die kommunalbetriebenen Sportstätten der Stadt Chemnitz (Stand 22. November 2021)

Auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung - SächsCoronaNotVO), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gelten für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt nachfolgend aufgeführte verbindliche und durch die Nutzer einzuhaltenden Hygieneregeln bis auf Widerruf.

I. Begriffe

→ **Impfnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

→ **Genesenennachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

→ **Testnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund

ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde

II. Allgemeines

- ➔ Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt.
- ➔ Zugang von Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler zur Sportstätte sollte vermieden werden, ansonsten besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- und Genesenennachweises sowie zur Kontakterfassung. Die Nachweisführung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer der Sportstätte.
- ➔ Es besteht in den Sportstätten bis zum Umkleide-/Sanitärbereich generell die Pflicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- ➔ Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- ➔ Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern oder elektr. Handrocknern ausgestattet.
- ➔ In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- ➔ Die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände sind zu beachten.
- ➔ Die Lüftung erfolgt über maschinelle und natürliche Lüftungsanlagen.
- ➔ Die Kontrolle der Einhaltung des Hygienekonzepts obliegt dem Nutzer. Der Nutzer stellt außerdem einen Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts.

III. Sportveranstaltungen

- ➔ Veranstaltungen sind untersagt

IV. Aushang in den Sportstätten

- siehe Anlage 1

V. Leistungs- und Breitensport

Die Sportstätten und Bäder sind grundsätzlich geschlossen.

Ausnahmen für:

- Schulsport

- Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (für das Anleitungspersonal besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung)

- Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler, Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren (es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung).

VI. In-Kraft-Treten

Dieses Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt Chemnitz tritt am 22. November 2021 in Kraft. Das Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten vom 19. November 2021 tritt außer Kraft.

gez.

Roger Rabenhold
Amtsleiter Sportamt

Hygieneregeln für Sportstätten

- Für diese Sportstätte gilt ein gesondertes Hygienekonzept der Stadt Chemnitz (siehe QR-Code).
- Die Sportstätten sind grundsätzlich geschlossen (Ausnahme: Schulsport, Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler, Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren (es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung).
- Die/der Aufsichtsführende des Nutzers ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie Kontaktdatenerfassung.
- Es besteht generell die Pflicht medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske in den Sportstätten bis zum Umkleide-/Sanitärbereich zu tragen.
- Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Zugang von Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler zur Sportstätte sollte vermieden werden, ansonsten besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- und Genesenennachweises sowie zur Kontakterfassung. Die Nachweisführung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer der Sportstätte.
- In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide-, Sanitär- und Flurbereichen unbedingt einzuhalten. Es stehen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern zur Verfügung. Elektrische Handtrockner sind ebenfalls geeignet.
- Bitte beachten Sie die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>)

